

## **Benützungsgreglement für Ortsvereine der Gemeinde Schwyz**

### **1. Definition „Ortsverein“**

Als Ortsvereine der Gemeinde Schwyz gelten

- öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche keine Gebühren oder Steuern erheben oder von ihrem Zweck her nicht gewinnorientiert arbeiten;
- privatrechtliche, nicht-gewerbliche Zwecke verfolgende Organisationen, welche gemäss ihren Statuten ihren Sitz in der Gemeinde Schwyz haben;

und die zudem

- einen Mitgliederbestand von mindestens 20 Personen aufweisen, wobei mindestens 15 Mitgliedern ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz haben;
- ihre Vereinstätigkeit grundsätzlich auf das Gemeindegebiet Schwyz ausrichten.

Um als Ortsverein der Gemeinde Schwyz anerkannt zu werden, sind der Gemeindekanzlei Schwyz die Statuten und ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen. Die Kompetenz zur Anerkennung weiterer Vereine als Ortsverein der Gemeinde Schwyz obliegt dem Gemeindepräsidium (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber). In Ausnahme- und Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

### **2. Saalbenützung**

Jedem vom Gemeinderat anerkannten Ortsverein steht für einen Anlass (Benützungsdauer von max. 24 Stunden inklusive maximal 12 Hauswartzstunden) eine kostenlose Benützung der Mehrzweckhalle Seerüti in Seewen, der gedeckten Pausenhalle Christophorus in Ibach, der gedeckten Pausenhalle Mythen in Rickenbach, des MythenForums in Schwyz oder des Pfarrheimes in Ibach zur Verfügung. Will ein Verein von diesem Angebot Gebrauch machen, hat er bei der Gesuchstellung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Ausgeschlossen von der Gratisbenützung werden öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche Gebühren oder Steuern erheben, und Ortsvereine mit kommerzieller, gewinnorientierter Zielsetzung.

### 3. Umfang der Kostenübernahme durch die Gemeinde

Die Gemeinde Schwyz übernimmt für jeden Ortsverein höchstens ein Mal pro Jahr die Kosten für die Raummiete (Benützungsdauer von maximal 24 Stunden / Tag- und Nachttarif) und für maximal 12 Techniker/Hauswartstunden.

Die Casino Schwyz AG und die St. Verenastiftung Ibach verpflichten sich, die Abrechnung pro Anlass (Benützungszeitraum nach den geltenden und allgemeinen Miet- und Servicetarifen) detailliert aufzulisten und der Gemeinde Schwyz quartalsweise in Rechnung zu stellen.

Für gemeindeeigene Lokalitäten erfolgt die Abrechnung über die Schuladministration der Gemeinde Schwyz.

### 4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das bisherige Benützungsreglement für Ortsvereine der Gemeinde Schwyz vom März 2007.

Schwyz, 15. November 2013

#### **Gemeinderat Schwyz**

Der Präsident



Hugo Steiner

Der Gemeindeschreiber

  
Bruno Marty